

Satzung der Weidmüller-Stiftung zu Detmold

§ 1

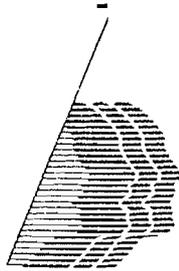
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Weidmüller-Stiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 4930 Detmold.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Erziehung, Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Sport,
 - mildtätigen Zwecken.
- (3) Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Absatz 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. Kindergärten, Altenheime, Sportvereine) oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Fachhochschulen, Universitäten),
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - c) Durchführung von kulturellen Initiativen,
 - d) Vergabe von Stipendien für Zwecke der Berufsausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,



- e) Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen in Bereichen, die nach Absatz 2 gefördert werden sollen,
- f) Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.

Forschungsergebnisse und durch Preise ausgezeichnete Tätigkeiten werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

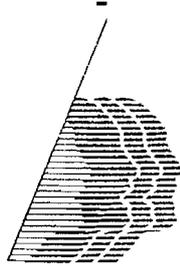
Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Die jährlichen Leistungen der Stiftung nach Absatz 3 Buchst. d) müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugewendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem auf sie übertragenen Vermögen der nicht rechtsfähigen Weidmüller-Stiftung.
Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

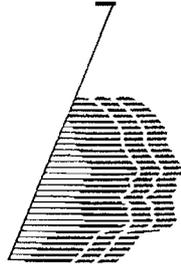
Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium



§ 7

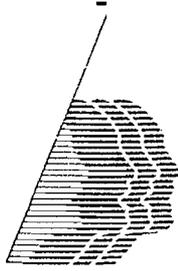
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern inklusive Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden von der Erste Gläsel Familien GbR, 4930 Detmold, bestellt. Vor Auflösung der Erste Gläsel Familien GbR sind von ihr Institutionen oder Personen zu bestimmen, die an ihrer Stelle die ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen haben.
Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes, Beschlufassung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

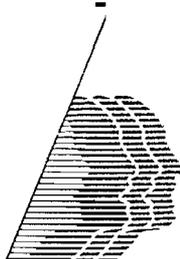


- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht die Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die gesonderte Verwaltung der einzelnen Vermögensteile festgelegt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Schriftliche bzw. fernmündliche - schriftlich zu bestätigende - Beschlußfassung ist zulässig.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.



§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten, ihm insbesondere Vorschläge für die satzungsgemäße Mittelverwendung zu unterbreiten.
- (2) Das Kuratorium soll auf Veranlassung seines Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.